

# Berufsbezeichnungen in den Stammtafeln von Ludwig Rosenow

(aus den *Mitteilungen über die Geschichte der Familie Rosenow*. Marienwerder 1896-1908, S. 215)

Die alten Berufsbezeichnungen klingen heute etwas „fremdartig“.

## Kaufmännische Berufe:

- 1) Großkaufmann oder Kaufherr ist der Inhaber eines „en gros“ Geschäftes.
- 2) Kaufmann ist der Inhaber eines Detailgeschäftes. Die Kaufmannschaft wählte sich früher – wie auch jedes Handwerk (Schneider, Schuster, Bäcker) - einen „**Altermann**“ als ihren Vertreter (Ehrenamt).
- 3) Zum kaufmännischen Personal gehören: Buchhalter Procurist, **Kommis** (Kaufgeselle, **Handlungsdiener**)

## Landwirtschaftliche Berufe:

Den bürgerlichen Familien war es früher nicht gestattet, größeren Landbesitz zu erwerben (bis ca. 1780). Sie übernahmen die Bewirtschaftung nur als Pächter und wurden als solche in Meklenburg „**Pensionarius**“ genannt; In Vorpommern häufiger „**Arrhendator**“ (Pfundgesessene) genannt. Eigentümlich für mecklenburgische Verhältnisse ist die Dreiteilung des Landes in Domanium, Ritterschaft und Städte. In den beiden mecklenburgischen Staaten beträgt das Domanium (der persönliche Besitz des fürstlichen Hauses) etwa 130 Quadratmeilen. In diesem Gebiet sind die Großherzöge absolute Herrscher auch in Bezug auf die Gesetzgebung. Auf den Gütern, welche zum herzogl. Besitz gehören, ist der **Inspector** gemeinhin „**Amtsschreiber**“ genannt, und steigt dann zum **Amtsverwalter** bzw. **Amtmann** auf. Der Titel besagt mehr in Mecklenburg als in Preußen. Denn es gehörten zu den Befugnissen des Amtmanns u.a. Untersuchungen und Urteilsverkündigungen in Kriminalsachen. Die Amtmänner mussten daher mindestens einige Semester die Rechte studiert haben, um sich einige juristische Vorkenntnisse anzueignen. Dass der Amtmann den Titel „**Amtsrat**“ erhielt, kam äußerst selten vor.

Im Preußischen (Anm.: auch Vorpommern, Uckermark) wurde den Pächtern der königlichen Domänen der Titel „**kgf. Amtsverwalter**“ gegeben. Heute ist der Titel „**Amtmann**“ dafür im Gebrauch. Nach einer Reihe von Jahren ernennt sie das Landwirtschaftsministerium zum „**Oberamtman**n“ und endlich der König zum „**Amtsrat**“. Kleinere Stücke des großherzogl. Domaniums in Mecklenburg werden an sogenannte „**Erbpächter**“ verpachtet. Eine spezifisch mecklenburgische Eigentümlichkeit sind dann noch die Klostergüter, welche fast 8 Meilen groß sind. Sie waren vor der Reformation Besitztum der katholischen Kirche und sind jetzt Eigentum der Ritter- und Landschaft. An der Spitze eines Klostergutes steht der stets dem Uradel angehörige Klosterhauptmann. Der erste Beamte nach ihm ist der Küchenmeister, welcher studiert haben muss. Der Titel „**Küchenmeister**“ war höher geschätzt als der eines Amtsverwalters. Weshalb der Küchenmeister – auch wenn sie ihre Stellung auf den Klostergütern mit der eines Amtsverwalters von Domänen vertauschten – diesen Titel immer noch beibehielten.

Die Ritterschaft besitzt in Mecklenburg 124 Quadratmeilen. Inhaber der Rittergüter waren früher in Mecklenburg wie in Preußen nur Adlige, während Bürgerliche dieselben höchstens pachten konnten, und dann Pächter, **Pensionär** (Pension=Pachtzins) oder **Arrhendator** (Arrhende=Pachtzins) hießen. Erst seit 100 Jahren (also ca. 1780) besitzen Bürgerliche auch selbständige Gutsbezirke resp. Rittergüter. Die **Gutsinspektoren** wurden früher auch häufig „**Schreiber**“ genannt.

Die städtischen Verwaltungsämter waren: der Bürgermeister, der Ratsherr (**Senator**) und Verordnete (**Achtmänner**)

Die geistlichen Titel bedürfen auch einige aufklärende Bemerkungen:

Diejenigen Geistlichen, welche bei der Ordination nicht gleich in ein Pfarramt kommen, sondern vorerst zur Aushilfe bestimmt sind, heißen **Hilfsprediger**, früher pastor adjunctus (**Adjunkt**) genannt. Die Geistlichen in fest fundierten Stellen heißen im Westen bis nach Pommern hin **Pastor**, im Osten Pfarrer resp. **Prediger**. An den Kirchenorten, wo mehrere Geistliche amtieren, heißt der erste Geistliche Oberpfarrer (**pastor primarius**); der oder die anderen Pastoren im Osten heißen entweder alle Pfarrer oder der erste Geistliche heißt Pfarrer und die anderen Prediger.

Eine Anzahl von Pfarrstellen werden zusammengelegt zu einer Superintendentur. Ein **Superintendent** hat die Aufsicht über etwa 20 Geistliche (in Mecklenburg etwa 50 G.) und bildet das Mittelglied zwischen Pfarramt und Kirchenbehörde. In Mecklenburg finden wir zwischen Pfarramt und Superintendentur noch eine Zwischeninstanz, die Präpositur. Etwa 10-15 Geistliche stehen unter einem Präpositus. Sie sind Gehülfen resp. Vertreter des Superintendents. Seit 1653 existierte das Amt eines **Präpositus** in dem Landesteil Mecklenburg-Schwerin, seit 1671 in Mecklenburg-Güstrow, jedoch wurden die Präpositi von 1653-1707 in Mecklenburg-Schwerin seniores circolorum oder Kreisseniores oder **seniores ministerii** genannt. Auch in Vorpommern war dieser Titel in Gebrauch.

Die amtliche Behörde der Kirche eines bestimmten Bezirks ist das Konsistorium. Der Titel „**Konsistorialrat**“ wird zuweilen auch als Ehrentitel verliehen, ohne dass der Betreffende dadurch Mitglied des Konsistoriums wird.